

Junges Theater Winterthur: Statuten

1. Name und Sitz
Unter dem Namen „Junges Theater“ besteht ein gemeinütziger Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB. Der Vereinssitz befindet sich in Winterthur.
 2. Zweck und Tätigkeit
Der Verein veranstaltet Jugendtheaterprojekte mit dem Ziel, Jugendlichen eine Alternative zur gängigen Konsum- und Leistungsgesellschaft zu ermöglichen. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
 3. Mitgliedschaft
Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche den Mitgliederbeitrag bezahlen. Alle Kursteilnehmer sind automatisch Mitglieder des Vereins "Junges Theater Winterthur". Mitglieder haben Anrecht auf ermässigte Eintritts- und Kurspreise. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erlischt die Mitgliedschaft.
Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
 4. Organe
 - 4.1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - 4.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungs-Organ des Vereins. Sie wird jeweils im 2. Quartal durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können zudem eine ausserordentlich Mitgliederversammlung verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im voraus mit beigelegter Traktandenliste. Anträge einzelner Mitglieder müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn sie spätestens Ende Februar bei dem/der Aktuar/in schriftlich eintreffen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, der Stichentscheid liegt beim/bei der Präsident/In.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über:
 - die Wahl von StimmzählerIn und ProtokollführerIn
 - die Abnahme von Protokoll, Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl und Abberufung des Vorstandes und des/der PräsidentIn
 - Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - die Höhe der Jahresbeiträgesowie mit Zweidrittel-Mehr der anwesenden Mitglieder über:
 - Statutenänderung
 - die Auflösung des Vereins
 - 4.3 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und zusätzlich aus dem/der vom Vorstand angestellten Theaterpädagog/in. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der gewählte Vorstand ist berechtigt, den Projekten des "Jungen Theaters Winterthur" ein Darlehen zu gewähren. Der gewählte Vorstand entscheidet über Ermässigung der Eintrittspreise und der Kursgelder. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten und führt die Geschäfte. Er regelt die Doppelunterschriftenberechtigung für den Verein.
 5. Finanzen
 - 5.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - Mitgliederbeiträge
 - Subventionen, Förderbeiträgen etc.
 - Spenden, Legaten und anderen Zuwendungen
 - Ertäge aus weiteren Vereinsaktivitäten und Zinsen.
 - 5.2 Einnahmen müssen im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.
 - 5.3 Für den Verein haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins sind ausgeschlossen. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird einer Organisation mit ähnlichen Zielsetzung zur Verfügung gestellt.
 - 5.4 Der Vorstand übergibt die Kontrolle der Buchhaltung an eine aussenstehende Revisionsstelle.
- Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. Juli 1999 in Winterthur genehmigt.
Winterthur, den 10. Juli 1999

Der/Die PräsidentIn:

Der/Die AktuarIn: